

51. Kann es den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft, welche länger als drei Monate ohne Aufsichtsrat geblieben ist, zur Entschuldigung gereichen, daß der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmung über die Anstellung eines Aufsichtsrates enthält? Was gehört zum Thatbestande des durch „Schuld“ der Vorstandsmitglieder oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft veranlaßten Fehlens des ganzen Aufsichtsrates oder der zur Beschlußfähigkeit desselben erforderlichen Zahl von Mitgliedern?

H.G.B. Artt. 249 Nr. 2. 209 Nr. 6. 206 Nr. 2.

Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften v. 11. Juni 1870 Art. 1 (N. B.G.B. S. 339).

III. Straffenat. Art. v. 12. November 1881 g. R. u. Gen.
Rep. 2451/81.

I. Landgericht Magdeburg.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche die Rechtsnorm des Art. 249 Nr. 2 des deutschen Handelsgesetzbuchs als durch Nichtanwendung verletzt rügt, ist für begründet erachtet worden.

Aus den Gründen:

Das angefochtene Urteil stellt thatsächlich fest, daß die durch notarielle Gesellschaftsverträge vom ^{17. März}_{14. Mai} 1879 und Eintragung in das Handelsregister mittelst Verfügung vom 7. Juli 1879 konstituierte Aktien-Gesellschaft „Aktien-Zuckerfabrik S.“, deren Vorstand aus den Angeklagten bestand, von da ab bis zum 10. November 1880, also erheblich länger als drei Monate, ohne Aufsichtsrat geblieben ist. Der Thatbestand des im Art. 249 Nr. 2 H.G.B.'s vorgesehenen Vergehens wird aber aus dem doppelten Grunde verneint, weil eine Verpflichtung zur Einsetzung eines Aufsichtsrates überhaupt nicht bestanden habe, und weil, falls dies dennoch angenommen würde, die Angeklagten keine Schuld treffe. In beiden Beziehungen können die vorinstanzlichen Ausführungen nicht als zutreffend anerkannt werden.

Mit Recht erachtet das angefochtene Urteil die dem bürgerlichen Recht angehörige Frage, ob das Fehlen einer Bestimmung über die Bestellung eines Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrag gegenüber der Vorschrift des Art. 209 Nr. 6 A.D.H.G.B.'s die Nichtigkeit des Vertrages zur Folge haben könne, als für die vorliegende Entscheidung unerheblich. Worauf es hier allein ankommt, ist, daß die Gesellschaft äußerlich durch notariellen Vertrag und Eintragung in das Handelsregister (Art. 211 H.G.B.'s) existent geworden, daß sie als Rechtssubjekt, Verbindlichkeiten übernehmend und Rechte erwerbend, aktuell in's Leben getreten ist. Daß dies tatsächlich der Fall gewesen, wird von der Vorinstanz nicht in Zweifel gezogen. Verfehlt ist es sodann aber, wenn die Vorinstanz aus dem Fehlen einer Bestimmung über die Bestellung des Aufsichtsrates im Gesellschaftsvertrage vom ^{17. März}/_{14. Mai} 1879 die weitere Folgerung zieht, damit sei zugleich jede Verpflichtung, einen Aufsichtsrat einzusetzen, für die Angeklagten fortgefallen. Es liegt auf der Hand, daß die Gesetzgebung, welche die Mitwirkung eines Aufsichtsrates als Gesellschaftsorgan zu den wesentlichsten Garantien einer Aktiengesellschaft im Interesse der Aktionäre, wie des geschäftstreibenden Publikums rechnet, das Dasein dieses Erfordernisses nicht in den Zufall und die Willkür der den Gesellschaftsvertrag vollziehenden Personen gestellt haben kann. Indem das H.G.B. Art. 209 verordnet: „Der Gesellschaftsvertrag muß insbesondere bestimmen: 6) die Bestellung eines Aufsichtsrates von mindestens drei aus der Zahl der Aktionäre zu wählenden Mitgliedern“, indem der Art. 210a die Eintragung in das Handelsregister, wodurch die Gesellschaft erst rechtsfähig wird, von dem Nachweise der vertragsmäßigen Wahl des Aufsichtsrates abhängig macht, und indem endlich der Art. 249 Nr. 2 den Mangel des Aufsichtsrates zu einer kriminell strafbaren Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder erhebt, ist unzweifelhaft durch das Gesetz den Vorstandsmitgliedern unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit die Verpflichtung anferlegt, für die statutarische Anordnung und Einsetzung des Aufsichtsrates Sorge zu tragen. Insbesondere gelangt diese unbedingte gesetzliche Verpflichtung durch die Strafandrohung des Art. 249 zum klarsten Ausdruck. Hier ist nicht davon die Rede, etwa nur eine dem Gesellschaftsvertrage zuwider unterbliebene Bestellung des Aufsichtsrates unter Strafe zu stellen, sondern das schuldhafte Unterbleiben dieser Bestellung an und für sich wird für strafbar erklärt. Und daß schon bei Abschließung

des Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Aufsichtsrates unbeachtet geblieben sind, kann diese Gesetzeswidrigkeit in ihrer objektiven Erscheinung nicht mindern, sondern nur erhöhen.

Ebenso unzureichend sind die ferneren Ausführungen des Urteils, welche die Schuldllosigkeit der Angeklagten darthun sollen. Es ist zunächst nicht recht verständlich, ob die Urteilsgründe die Vorgänge bei Abschluß und Registrierung des fehlerhaften Gesellschaftsvertrages als tatsächlich von den Angeklagten nicht verschuldet oder nur als ihre bona fides begründend hervorzuheben beabsichtigen. Soll das erstere gemeint sein, so würde jene tatsächliche Exculpation bedeutungslos sein, so lange nur von da ab, wo die Angeklagten auf Grund des eingetragenen Gesellschaftsvertrages als Vorstandsmitglieder der ins Leben getretenen Aktiengesellschaft fungiert haben, ihnen ihr schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden kann. Soll aber der Satz aufgestellt werden, daß die Angeklagten von der gesetzlichen Pflicht der Vorstandsmitglieder, für Bestellung des Aufsichtsrates Sorge zu tragen, keine Kenntnis gehabt und deshalb außer Schuld seien, so kann auch dieser Begründung der Schuldllosigkeit der Angeklagten nicht beigeprägt werden. „Schuld“ im Sinne des Art. 249 Nr. 2 H.G.B.'s umfaßt zweifellos im Gegensatz zu den in Nr. 1 und 3 desselben Artikels bedrohten „vorsächlichen“ oder „wissentlichen“ Handlungen sowohl den Vorsatz, wie die Fahrlässigkeit. Unkenntnis des Strafgesetzes, welches eine gesetzliche Pflicht aufstellt und die Pflichtverletzung ahndet, vermag in keinem Falle die subjektive Zurechenbarkeit der mit Strafe bedrohten Handlung oder Unterlassung aufzuheben. Auch die bloße Unkenntnis der civilrechtlichen Vorschriften, auf denen die Verpflichtungen der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft beruhen, würden im vorliegenden Falle, wo auch fahrlässiges Nichthandeln oder Andershandeln den Thatbestand des eigentlichen Unterlassungsdelictes erfüllt, die Schuld der Angeklagten nicht ohne weiteres zu beseitigen imstande sein. Wer die Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft übernimmt, übernimmt damit zugleich auch die Verpflichtung, sich um die gesetzlichen Erfordernisse einer Aktiengesellschaft und die Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder zu kümmern. Unterläßt er dieses, so ist seine Rechtsunkenntnis selbst eine fahrlässig verschuldete. Wohl aber könnte allerdings ein Irrtum über Inhalt und Bedeutung der die Aktiengesellschaften

regelnden Bestimmungen des bürgerlichen, bezw. des Handelsrechtes den Angeklagten dann zur Entschuldigug gereichen, wenn dieselben auch bei pflichtmäßigem Handeln und in gewissenhaftem Bestreben, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu beobachten, über den Umfang der letzteren in Irrtum versetzt worden sind. Ein derartiger, in keiner Pflichtversäumnis wurzelnder, auch von einem vorsichtigen und pflichtbewußten Manne nicht vermeidlicher Irrtum über Thatsachen oder Rechtsätze würde allerdings als entschuldbar und somit als ein die zurechenbare Schuld aufhebendes Moment zu erachten sein. Ob aber diese Voraussetzung zu Gunsten der Angeklagten zutrifft, läßt das angefochtene Urteil mindestens im unklaren. Dasselbe stellt insbesondere nicht fest, daß die Angeklagten durch Notar oder Richter etwa positiv darüber getäuscht worden seien, daß die von ihnen vertretene Aktiengesellschaft aus besonderen faktischen oder civilrechtlichen Gründen eines Aufsichtsrates sei es vorläufig oder überall nicht bedürfe. Es wird nicht erörtert, ob die Angeklagten persönlich bei den Vorgängen, welche sich auf das Zustandekommen und Registrieren des Gesellschaftsvertrages beziehen, unmittelbar beteiligt gewesen und später davon Kenntnis erhalten, und ob gerade diese Vorgänge bei ihnen den Irrtum hervorgerufen hätten, der notarielle Gesellschaftsvertrag und der Registerführende Richter hätten mit Bewußtsein von dem Erfordernis des Aufsichtsrates abgesehen; deshalb sei im vorliegenden Falle die Einsetzung eines solchen auch gesetzlich überhaupt nicht erforderlich. Über alle diese Thatumstände geht das Urteil mit der unbestimmten und ungenügenden Wendung hinfort, es sei möglich, aber nicht erwiesen, daß die Angeklagten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften und Aufsichtsrat gekannt hätten. — Was aber die schließliche Ausführung der Vorinstanz anlangt, daß die Angeklagten die Wahl eines Aufsichtsrates durch die Generalversammlung, bezw. die Ergänzung des Gesellschaftsstatuts nach dieser Richtung hin nicht hätten erzwingen können, so kann diese Erwägung schlechterdings nicht als eine Entschuldigung dafür gelten, daß die Angeklagten über Jahr und Tag auch nicht einmal den Versuch gemacht haben, den gesetzwidrigen Mangel in der Organisation der Gesellschaft durch eine dieserhalb zusammenberufene Generalversammlung der Aktionäre beseitigen zu lassen. Der Erfolg hat gezeigt, daß diese Beseitigung widerstandslos am 10. November 1880 bewirkt worden ist, und man versteht nicht, weshalb das-

selbe nicht ebensogut schon früher geschehen konnte. Begegneten die Angeklagten hierbei einem Widerstande, den sie nicht besiegen konnten, so konnte das freilich ein Umstand werden, der sie vollständig zu exculpieren geeignet war. Wenn aber die Angeklagten, wie nach den übrigen Feststellungen der Vorinstanz angenommen werden muß, bis dahin gar nichts zur Bestellung eines Aufsichtsrates unternommen haben, so enthält eine derartige gänzliche Unthätigkeit an und für sich eine schuldhaftige Pflichtverfümmnis. Hiernach verstößt das Urteil sowohl bezüglich des richtigen Verständnisses der den Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft obliegenden gesetzlichen Pflichten, wie hinsichtlich des Begriffes strafbarer Schuld gegen die Rechtsnorm des Art. 249 Nr. 2 H.G.B.'s und mußte, wie geschehen, auf dessen Aufhebung erkannt werden.